

Präambel

- (1) Die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde stellt zusammen mit der Projektleitung VEMAGS®-Verfahrens-Modul - im Folgenden als „Projektleitung VEMAGS®“ bezeichnet - die Anwendung VEMAGS®-Verfahrens-Modul - im Folgenden als „Anwendung VEMAGS®“ bezeichnet - öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Anwendern nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Die jeweilige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde, über die ein Antrag gestellt wird, ist Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung. Mit der Anwendung VEMAGS® können Antrags- und Genehmigungsverfahren (darunter fallen Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen) für Großraum- und Schwertransporte bundesweit und gesetzeskonform nach §§ 29 Abs. 3 und 46 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Nr. 2, 2. Halbsatz StVO beantragt und bearbeitet werden.
- (2) Bei den vorliegenden Nutzungsbedingungen handelt es sich um die Nutzungsbedingungen für die Produktiv-Umgebung, die hier mit Anwendung VEMAGS® bezeichnet wird. Zu Test-, Abnahme- und Schulungszwecken werden im Auftrag der Projektleitung VEMAGS® weitere Umgebungen betrieben und durch die Projektleitung VEMAGS® zur Verfügung gestellt. Für diese gelten separate Nutzungsbedingungen.
- (3) Die Anwendung VEMAGS® wird im Auftrag in einem hochsicheren und hochverfügbaren Rechenzentrum in der Europäischen Union betrieben.
- (4) In der Anwendung VEMAGS® und in diesen Nutzungsbedingungen wird begrifflich zwischen Anwender und Benutzer unterschieden. Anwender ist die Organisation (das Unternehmen, die Behörde, die Privatperson), die sich der Anwendung VEMAGS® bedienen möchte. Benutzer ist die natürliche Person innerhalb des Anwenders, die tatsächlich mit der Anwendung VEMAGS® arbeitet. Beide, Anwender wie Benutzer, werden in diesen Nutzungsbedingungen als „Nutzer“ bezeichnet.
- (5) Nutzer der Anwendung VEMAGS® im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGBen) und deren Verwaltungshelfer, Anhörungsbehörden, Anzuhörende Stellen inklusive der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung, den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, der Autobahn GmbH des Bundes und der Polizei sowie Kontrollbehörden (im Folgenden „Behörden“ genannt) und Transport-, Kran- und Bauunternehmen, Bundeswehr, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Schausteller sowie Privatpersonen mit Transportvorhaben (im Folgenden „Antragsteller“ genannt). Des Weiteren gibt es Anwender, die über spezielle Administrationsrechte verfügen: Dies umfasst Fachliche Administratoren sowie den Zentralen Administrator. Die Rolle der Fachlichen Administratoren wird durch die Landesbeauftragten VEMAGS®-Verfahrens-Modul und deren Stellvertreter wahrgenommen. Die Rolle des Zentralen Administrators wird durch die Projektleitung VEMAGS® wahrgenommen. Die Fachlichen Administratoren unterstützen die Projektleitung VEMAGS® in ihrer Arbeit aufgrund Auftrags.
- (6) Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Antrags- und Genehmigungsverfahren obliegt ausschließlich den teilnehmenden Behörden und Antragstellern, die sich der Anwendung VEMAGS® für dieses Verfahren bedienen. Das Rechtsverhältnis zur Teilnahme an einem Antrags- und Genehmigungsverfahren kommt ausschließlich zwischen den Behörden und den Antragstellern zustande.
- (7) Die Projektleitung VEMAGS® ist nicht für die von den Nutzern eingestellten Inhalte verantwortlich. Die Tätigkeit der Projektleitung VEMAGS® (und hier insbesondere des von ihr beauftragten Technischen Betreibers) beschränkt sich diesbezüglich allein auf die Bereitstellung und den Betrieb

der Anwendung VEMAGS® im Auftrag des Verantwortlichen.

- (8) Die Nutzer können nach erfolgreicher Registrierung (Antragsteller) und Freischaltung bzw. Einrichtung (Behörden) und nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen am Antrags- und Genehmigungsverfahren teilnehmen.
- (9) Wird ein Antragsvorgang in der Anwendung VEMAGS® begonnen, so ist dieser bis zu seinem Abschluss in der Anwendung VEMAGS® fortzuführen, soweit die am Verfahren Beteiligten ebenfalls registrierte Nutzer der Anwendung VEMAGS® sind. Die Möglichkeit nichtregistrierter Nutzer, mit Hilfe herkömmlicher Kommunikationsmittel am Verfahren teilzunehmen, bleibt von diesen Nutzungsbedingungen unberührt. Sofern Verfahrensbeteiligte nicht über einen zur Anwendung VEMAGS® verfügen, ist die entsprechende Stellungnahme dem Antragsvorgang beizufügen.

§ 1 Geltungsbereich und Gegenstand der Nutzungsbedingungen

- (1) Diese Nutzungsbedingungen betreffen das Nutzungsverhältnis zwischen der Projektleitung VEMAGS® und den Nutzern der Anwendung VEMAGS®.
- (2) Nach erfolgreicher Registrierung und Freischaltung bzw. Einrichtung gemäß nachstehendem § 2 erhalten Nutzer die technische Möglichkeit und Berechtigung auf die Anwendung VEMAGS® zuzugreifen und sie im Rahmen der Registrierung und Freischaltung bzw. Einrichtung freigegebenen Funktionen der Softwareapplikation im Rahmen und nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen.
- (3) Die für die Nutzung der Anwendung VEMAGS® erforderlichen Kommunikationsverbindungen (z.B. Internet-Zugang) sowie Hardware oder sonstige technische Voraussetzungen (z.B. Browser, Signaturkartenlesegerät, Schnittstellen-Umsetzung) sind nicht Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen.

§ 2 Nutzungsverhältnis

- (1) Voraussetzung zur Nutzung der Anwendung VEMAGS® für Nutzer ist die erfolgreiche Registrierung und Freischaltung bzw. Einrichtung. Die Projektleitung VEMAGS® behält sich vor, im Falle von unrichtigen oder unvollständigen Angaben eines Nutzers die Nutzung von Anwendung VEMAGS® zu verweigern. Bezüglich der Antragsteller können das Recht der Nutzungsverweigerung auch die zuständigen Fachlichen Administratoren bzw. die für den Antragsteller zuständige EGB ausüben.
- (2) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit der Freigabe des Nutzers zur Nutzung der Anwendung VEMAGS® durch die Projektleitung VEMAGS®, die zuständige Behörde oder die zuständigen Fachlichen Administratoren.
- (3) Die Nutzer können das Nutzungsverhältnis jederzeit beenden. Sie müssen hierzu eine schriftliche Kündigung (Textform genügt) an die Fachlichen Administratoren und im Vertretungsfall die Zentrale Administration senden.
- (4) Das Recht der Projektleitung VEMAGS® zur fristlosen Kündigung des Nutzungsverhältnisses von Nutzern aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses werden sämtliche erfassten Daten des Nutzers gelöscht, soweit sie keiner Archivierungspflicht im Rahmen eines Antrags- und Genehmigungsverfahrens unterliegen. Die Beendigung der Nutzung hat keine Auswirkungen auf die Rechtspflichten des Nutzers aus einem gegebenenfalls über die Nutzung initiierten Antrags- und Genehmigungsverfahrens sowie die hieraus hervorgehenden Verwaltungsakte inklusive der Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen.

- (6) Die Projektleitung VEMAGS® behält sich vor, Antrags- und Genehmigungsvorgänge, die seit mindestens zehn Jahren abgelaufen sind, zu löschen. Ein Antragsvorgang gilt als abgelaufen, wenn das Geltungsende seines Bescheides erreicht wird. Die Projektleitung VEMAGS® behält sich vor, inaktive Anwender sowie deren Benutzerdaten, die über keine Anträge verfügen und seit mehr als einem Jahr nicht mehr in VEMAGS® aktiv waren, zu löschen. Gleiches gilt für deaktivierte Anwender.
 - (7) Mit der Registrierung und Freischaltung bzw. Einrichtung als Nutzer der Anwendung VEMAGS® erhält jeder Benutzer als Berechtigter von der Projektleitung VEMAGS® ein persönliches Zugangsrecht als Benutzer des Anwenders für die Anwendung VEMAGS®. Dieses Zugangsrecht kann von der Projektleitung VEMAGS® jederzeit aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Das Zugangsrecht ist darüber hinaus auf diejenigen Bereiche beschränkt, für die der Nutzer als Berechtigter von der Projektleitung VEMAGS® eingetragen wurde. Der Nutzer ist nicht berechtigt, auf andere Bereiche innerhalb der Anwendung VEMAGS®, für die er nicht als Berechtigter benannt ist, zuzugreifen. Dies wird durch die Anwendung VEMAGS® sichergestellt.
 - (8) Das dem Benutzer von der Projektleitung VEMAGS® gewährte Zugangsrecht gilt ausschließlich für den Benutzer innerhalb des Anwenders persönlich. Er ist nicht berechtigt, seine Zugangsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Dies gilt auch für andere Personen innerhalb einer Behörde bzw. eines Antragstellers.
 - (9) Die Weitergabe der Anmeldedaten eines Benutzers und hier insbesondere Benutzerkennung und Passwort durch den Benutzer selbst oder den Nutzer ist nicht zulässig. Die Nutzung der Anmeldedaten eines Benutzers durch eine andere Person stellt eine schwerwiegende Verletzung dieser Nutzungsbedingungen dar und kann zur Nutzungsverweigerung führen.
 - (10) Mindestens ein Benutzer eines Anwenders wird als Primärbenutzer in der Anwendung VEMAGS® angelegt. Der Primärbenutzer des Anwenders ist ermächtigt, Personen des eigenen Anwenders ein Zugangsrecht zu gewähren und diese somit ebenfalls zu Benutzern zu machen. Für jeden dieser angelegten Benutzer gelten die hier beschriebenen Nutzungsbedingungen mit dem Zeitpunkt des Akzeptierens der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen als anerkannt.
 - (11) Der Primärbenutzer eines Anwenders hat die Pflicht, jeden Benutzer seines Anwenders über die sich aus diesen Nutzungsbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten zu unterrichten. Der Primärbenutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Benutzer seines Anwenders diese Nutzungsbedingungen einhalten und dass Benutzer, die nicht mehr zum Anwender gehören, sich nicht mehr unter diesem Anwender in der Anwendung VEMAGS® anmelden können. Dies erfolgt durch Deaktivieren des betreffenden Benutzers durch die Primärbenutzer.
 - (12) Zugangsdaten für die Anwendung VEMAGS® können von der Projektleitung VEMAGS® sowie von den von ihr hierzu berechtigten Fachlichen Administratoren jederzeit zurückgesetzt oder geändert werden.
- (3) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Rechte erwachsen den Behörden und Antragstellern keine Rechte an der Anwendung VEMAGS® selbst. Sämtliche Urheber-, Marken-, Namens- oder anderweitigen Schutzrechte bleiben der Projektleitung VEMAGS® vorbehalten. Der Nutzer erwirbt außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung der Anwendung VEMAGS® für Antrags- und Genehmigungsverfahren keinerlei Rechte.
 - (4) Die Projektleitung VEMAGS® ist berechtigt, die Anwendung VEMAGS® jederzeit an den jeweiligen Stand der Technik und die rechtlichen Erfordernisse anzupassen.

§ 4 Zugriff und Verfügbarkeit der Anwendung VEMAGS®

- (1) Die Anwendung VEMAGS® kann täglich von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr über das Internet erreicht werden. Ein Anspruch des Nutzers auf diese Verfügbarkeit besteht nicht.
- (2) Die Projektleitung VEMAGS® wird sich bemühen, die Anwendung VEMAGS® möglichst unterbrechungsfrei zur Nutzung anzubieten. Auch bei aller Sorgfalt können Ausfallzeiten u.a. wegen Wartungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Die Projektleitung VEMAGS® behält sich das Recht vor, die Anwendung jederzeit zu ändern oder einzustellen.

§ 5 Leistungsstörungen und deren Folgen für das Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Aufgrund der Struktur des Internets hat die Projektleitung VEMAGS® keinen Einfluss auf die Datenübertragung im Internet und übernimmt deshalb keine Verantwortung für die Verfügbarkeit, Zuverlässigkeit und Qualität von Telekommunikationsnetzen, Datennetzen und technischen Einrichtungen Dritter. Störungen auf Grund höherer Gewalt hat die Projektleitung VEMAGS® nicht zu vertreten. Die Projektleitung VEMAGS® behält sich vor, Wartungsarbeiten auch mit kurzfristiger Ankündigung durchzuführen.
- (2) Die Projektleitung VEMAGS® kann die Nutzung der Anwendung VEMAGS® sperren oder den Zugang zu ihr beschränken, wenn die Anwendung VEMAGS® oder ihre elektronischen Einrichtungen technisch überlastet oder gestört sind bzw. eine solche Überlastung oder Störung droht. In diesem Falle ist die Projektleitung VEMAGS® bemüht, die vollständige Funktionsfähigkeit der Anwendung VEMAGS® umgehend wiederherzustellen.

§ 6 Haftungsbeschränkung

- (1) Die EGBen und Projektleitung VEMAGS® übernehmen keinerlei Gewähr dafür, dass den Nutzern der Zugang zur Anwendung VEMAGS® an bestimmten Zeiten zur Verfügung steht. Insbesondere wird keine Gewähr im Falle von Störungen, Unterbrechungen oder einem etwaigen Ausfall der Anwendung VEMAGS® übernommen. Es wird jedoch angestrebt, eine Verfügbarkeit von 99 % zu gewährleisten.
- (2) Die EGBen und Projektleitung VEMAGS® haftet vorbehaltlich Absatz 4 nicht für etwaige Schäden, die durch die Nutzung der Anwendung VEMAGS® oder das Herunterladen von Daten und Dateien entstehen, insbesondere haften sie nicht für unmittelbare oder mittelbare Folgeschäden, Datenverlust, entgangenen Gewinn, System- oder Produktionsausfälle.
- (3) Sie sind auch nicht verpflichtet, die Nutzung der Anwendung VEMAGS® zu überwachen oder zu erforschen, ob die Nutzer im Rahmen ihrer Nutzung auf einen rechtswidrigen Inhalt hinweisen.
- (4) Die Projektleitung VEMAGS® bzw. die EGBen haften grundsätzlich nur im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Bei leichter Fahrlässigkeit erfolgt nur im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eine Haftung unbeschränkt.

§ 3 Nutzungsrecht

- (1) Die Nutzer erhalten mit Beginn des Nutzungsverhältnisses das nicht ausschließliche und auf die Laufzeit des Nutzungsverhältnisses zeitlich beschränkte Recht, auf die Anwendung VEMAGS® mittels Internet zuzugreifen und mit Hilfe eines aktuellen Internet-Browsers oder per standardisierter Xvemags-Schnittstelle die freigegebenen Funktionalitäten gemäß diesen Nutzungsbedingungen zu nutzen.
- (2) Die Anwendung VEMAGS® arbeitet zum Schutz der auf ihr ausgetauschten Daten mit Maßnahmen zur Sicherung von Datenverarbeitungssystemen.

- (5) Im Übrigen haften die EGBen und die Projektleitung VEMAGS® nur, soweit sie eine wesentliche Pflicht verletzt haben. Als wesentliche Pflichten werden dabei abstrakt solche bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.
- (6) Soweit die Haftung nach den vorgenannten Vorschriften ausgeschlossen oder beschränkt wird, gilt dies auch für seine Erfüllungsgehilfen.
- (7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

auszutauschen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Klausel entspricht. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

§ 7 Datenschutz

- (1) Es werden nur die für die Durchführung und Abwicklung der Dienste und Dienstleistungen der Anwendung VEMAGS® erforderlichen personenbezogenen Daten des Nutzers und diese ausschließlich nach Maßgaben der einschlägigen Datenschutzvorschriften (insbesondere die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der relevanten Fachgesetze) verarbeitet im Sinne von Art 4 Nr. 2 DSGVO.
- (2) Die Daten werden ausschließlich für die Abwicklung der vorab beschriebenen Antrags- und Genehmigungsverfahren verwendet.
- (3) Im Übrigen verweisen wir auf die Informationen nach Artt. 13 f. DSGVO in ihrer jeweils gültigen Version.

§ 8 Anwenderinhalte

- (1) Es ist unzulässig, Daten oder Anhänge mit unangemessenen Inhalten zu verwenden.
- (2) Unangemessene Inhalte umfassen Nacktheit oder pornografische Inhalte, gewalttätige oder grausame Inhalte, hasserfüllte oder rassistische Inhalte, Spam oder irreführende Metadaten, Inhalte, die ein Urheberrecht verletzen, Inhalte, die Drohungen beinhalten, Inhalte, die die Privatsphäre verletzen.

§ 9 Verwendung von nicht-produktiven VEMAGS®-Umgebungen

- (1) Für Tests, Abnahmen und Schulungen werden weitere nichtproduktive VEMAGS®-Umgebungen vorgehalten. Benutzer dieser Umgebungen sind Landesbeauftragte und ihre Stellvertreter, Trainer, Schulungsteilnehmer, Xvemags-Kooperationspartner (sog. Drittsystemhersteller) sowie weitere Spezialisten.
- (2) Für die nicht-produktiven VEMAGS®-Umgebungen bestehen besondere Nutzungsbedingungen, die unabhängig von den hier vorliegenden sind.

§ 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diese Nutzungsbedingungen sowie für die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als zwingend vereinbart. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Nutzungsbedingungen oder eine sonstige Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam oder nichtig sein, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die beanstandete Bestimmung oder Vereinbarung ist durch eine Ersatzklausel